

swissuniversities

swissuniversities
Effingerstrasse 15, Postfach
3001 Bern
www.swissuniversities.ch

Mandatsvertrag PgB_25-28_674_RRS_01

zwischen

swissuniversities
Effingerstrasse 15
3001 Bern

vertreten durch [REDACTED], Präsident der Delegation Open
Science, und [REDACTED], Generalsekretärin,

und

Università della Svizzera italiana
(CCdigitallaw c/o eLab)
Via Buffi 13
6900 Lugano

als die Projektpartnerinnen vertretende Lead Institution

vertreten durch [REDACTED], Rektor *ad interim*, und [REDACTED],
Verwaltungsdirektor *ad interim*,

betreffend die

**Entwicklung von Modellrichtlinien zur Umsetzung der Rights Retention
Strategy an Schweizer Hochschulen**

Präambel

Das SBFI als zuständiges Departement gemäss Art. 61 HFKG beauftragt swissuniversities mittels einer Leistungsvereinbarung, die projektgebundenen Beiträge des Programms Open Science II 2025-2026 im Sinne des Programmes einzusetzen und in diesem Rahmen Hochschulinstitutionen, deren Projekt sich für einen Beitrag qualifiziert, zuzusprechen. swissuniversities erstattet dem SBFI Bericht über die Verwendung der Beiträge und ist u.a. verpflichtet, nicht verwendete Beiträge zurück zu erstatten. In Ausführung dieser Leistungsvereinbarung schliesst swissuniversities den folgenden Projektvertrag ab.

1. Programmbeschreibung

Das Programm Open Science II ist ein nationales Förderprogramm, das im Rahmen der projektgebundenen Beiträge des Bundes gemäss HFKG der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der schweizerischen Hochschulen swissuniversities zur Durchführung übergeben wurde. Das Programm fördert die offene Wissenschaftspraxis mit den Dimensionen Open Access, Open Research Data und einer dritten Dimension zu weiteren innovativen Bereichen von Open Science.

Die [Nationalen Open-Access-Strategie](#) formuliert die Vision, dass alle Publikationen, deren Forschung mit öffentlichen Mitteln finanziert wurde, offen und frei zugänglich sind. Sie definiert als Ziele, dass «die von Institutionen und Dienstleistungsanbietern festgelegten Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Publizieren [...] den Paradigmenwechsel hin zu OA [fördern]» und dass «Autor:innen, die mit einer Schweizer Institution affiliert sind, [...] über angemessene und mit dem globalen Kontext abgestimmte OA-Publikationsmöglichkeiten [verfügen]».

Die OA-Strategie sieht vor, «dass ich die OA-Landschaft aus einer Vielzahl von OA-Modellen zusammensetzt». Dem «grünen Weg» zu Open Access kommt eine bedeutende Rolle bei der Erreichung der formulierten Vision zu: So sieht der Pfad vor, «rechtliche Rahmenbedingungen einzuführen, die den offenen Zugang zu allen wissenschaftlichen Publikationen fördern.» Auf institutioneller Ebene umfassen diese Rahmenbedingungen «die Unterstützung bei der Umsetzung der Wahrung der Autor:innenrechte» im Sinne der «[Rights Retention Strategy](#)».

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Gegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die Finanzierung, die zu erreichenden Ziele und die Berichterstattung seitens der Lead Institution.

2.2. Gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse

Der Vertrag stützt sich auf folgende gesetzliche Grundlagen:

- Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011 (HFKG),
- Verordnung vom 23. November 2016 zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG),
- Vereinbarung vom 26. Februar 2015 zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (ZSAV-HS),
- Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990 (SuG),
- Bundesbeschluss vom 25. September 2024 über die Kredite nach dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz in den Jahren 2025-2028,
- Entscheid der SHK (Hochschulrat) vom 8. November 2024 zu den projektgebundenen Beiträgen 2025-2028.
- Bundesratsbeschluss vom 20. September 2024 zur Aufgaben- und Subventionsüberprüfung.

- Leistungsvereinbarung zwischen dem SBFJ und swissuniversities vom 31.01.2025 zum Programm «Open Science II», sowie die Änderung zur Leistungsvereinbarung vom 07.10.2025.

2.3. Verantwortlichkeiten und Projektpartner:innen

Die Lead Institution trägt gegenüber swissuniversities die Verantwortung für die korrekte Durchführung und Überwachung des Projektes sowie die inhaltliche und finanzielle Berichterstattung gemäss Ziffer 6. Die Lead Institution trifft alle Massnahmen, um die Koordination unter den Projektpartnerinnen und um die Erreichung der Projektziele sicherzustellen. Die Lead Institution informiert swissuniversities in den Jahresberichten gemäss Ziffer 6 über die verschiedenen Partnerschaften.

2.4. Ansprechpersonen und Mitteilungen

Für das Projekt zuständige Ansprechperson bei swissuniversities ist:

Vorname, Name: [REDACTED]
Funktion: Co-Koordinator Open Science Programm
Adresse: swissuniversities, Effingerstrasse 15, 3001 Bern
E-Mail: [REDACTED]

Die Ansprechperson bei swissuniversities stellt den Kontakt zwischen den Projektpartnerinnen und der Delegation Open Science sicher.

Für das Projekt zuständige Ansprechperson bei der Lead Institution ist:

Vorname, Name: [REDACTED]
Funktion: Program Manager CCdigitalaw
Adresse: Università della Svizzera italiana, Via Buffi 13, 6900 Lugano
E-Mail: [REDACTED]

Die Mitteilungen nach diesem Projektvertrag erfolgen rechtsgültig von den und an die oben genannten Personen. swissuniversities ist nicht verpflichtet, die Projektpartner der Lead Institution direkt zu informieren, und die Massnahmen zur Projektzielerreichung sind Sache der Lead Institution und der Projektpartnerinnen unter sich.

Im Falle einer Änderung der zuständigen Ansprechperson ist eine schriftliche Mitteilung an swissuniversities bzw. an die Lead Institution zu erstatten.

3. Leistungen und Ziele

Die Lead Institution und die Projektpartner:innen entwickeln zur Erreichung der in der Nationalen Open-Access-Strategie formulierten Vision und ihrer Ziele Modellrichtlinien zuhanden der Schweizer Hochschulleitungen, wie ihre Forschenden die Rights Retention Strategy umsetzen können und sollen. Diese Modellrichtlinien sollen sowohl Forschende bei der Umsetzung der Rights Retention Strategy als auch die Hochschulen bei der Einforderung von Sekundärpublikationen auf institutionellen Repositorien unterstützen.

Die Modellrichtlinien sollen so verfasst sein, dass sie von den Hochschulen – wo notwendig mit einer Anpassung auf ihren jeweiligen Bedürfnissen und Charakteristika – mit minimalem Aufwand verabschiedet bzw. in bestehende OA-Policies integriert werden können. Um sie möglichst effektiv zu formulieren, sollen zu ihrer Erarbeitung internationale Erfahrungen und *good practices* berücksichtigt werden und nach Möglichkeit die Umsetzung der Richtlinien im Sinn eines *proof of concept* an mindestens einer beteiligten Institution getestet werden.

Die Modellrichtlinien sollen von einem erklärenden Bericht begleitet werden, der die Modellrichtlinien in den grösseren Kontext einbettet, die getroffenen Entscheidungen in der Erarbeitung dieser Modellrichtlinien begründet und wo angebracht alternative Formulierungsvorschläge vorschlägt, um der Vielfalt der Disziplinen, Sprachregionen und Hochschultypen Rechenschaft zu tragen.

Der Bericht kann in Deutsch, Französisch oder Englisch verfasst sein. Die Modellrichtlinien sollen in den drei erwähnten Sprachen und Italienisch zur Verfügung gestellt werden.

4. Finanzierung

4.1. Beitrag

Der Lead Institution wird zur Durchführung des Projekts ein maximaler Beitrag von CHF 60'000 zugesichert. Vorbehalten bleiben die einschlägigen Budgetbeschlüsse der eidgenössischen Räte, allfällige Entscheide der SHK sowie eine nur teilweise erfolgende Auszahlung des Bundesbeitrags seitens des SBFI an swissuniversities. Sollte das SBFI den Bundesbeitrag während der Laufzeit des Projektes kürzen, würde der dem Projekt zugesicherte Betrag entsprechend gekürzt.

Der Beitrag darf nur nach Massgabe der wirklichen Bedürfnisse im Rahmen dieses Projekts verwendet werden.

Die Lead Institution lässt den Beitrag getrennt von jeglichem Privatvermögen oder anderen Fonds durch die Administration oder eine andere öffentlich-rechtliche Institution verwalten. Das Führen einer Kostenstelle oder Kostenträgerbuchhaltung erfüllt diesen Punkt ganzheitlich.

Der Beitrag kann bis spätestens am 28. Februar 2027 für das Projekt verwendet werden. Nach Beendigung des Projekts sind nicht verwendete Beiträge an swissuniversities zurückzuerstatten.

4.2. Eigenleistung

Die Lead Institution und die Projektpartnerinnen müssen keine finanzielle Eigenleistung erbringen.

4.3. Jahrest tranchen

	2025	2026	2027	2028	Total
Beitrag aufgeteilt in Jahrest tranchen in CHF	0	60'000	0	0	60'000

4.4. Auszahlung

Die Auszahlung des Beitrags erfolgt ausschliesslich an die Lead Institution. Der Auszahlungsanspruch der beitragsberechtigten Partnerinnen richtet sich ausschliesslich an die Lead Institution. Die Auszahlung der Jahrest ranche 2026 erfolgt in einer Zahlung im Frühjahr 2026.

Die Jahrest ranchen werden auf Rechnungsstellung der Lead Institution ausbezahlt. Die Rechnung für die Jahrest ranche 2026 kann ab März 2026 gestellt werden. Die Auszahlung der Tranche erfolgt, sobald swissuniversities die entsprechenden Bundesgelder vom SBFI erhalten hat.

Rechnungsadresse: swissuniversities, Effingerstrasse 15, Postfach, 3001 Bern,
E-Rechnung an invoice@swissuniversities.ch.

Bei allfälligen Änderungen oder Präzisierungen im Berichterstattungsprozess informiert swissuniversities frühzeitig die Ansprechperson auf Seiten der Lead Institution gemäss Ziff. 4 oben.

4.5. Zinsen auf Kontoguthaben

Allfällige Zinsen (Positivzinsen oder Negativzinsen) auf Guthaben im Zusammenhang mit projektgebundenen Beiträgen auf Konten von swissuniversities werden den Programmen und den Projekten, die in deren Rahmen stattfinden, gutgeschrieben oder belastet.

5. Kommunikation

5.1. Grundsatz

Die Lead Institution ist für die Kommunikation des vorliegenden Projekts und für die daraus resultierenden Produkte/Ergebnisse verantwortlich. Sie kann ihre visuelle Identität bestimmen. Die Rolle von swissuniversities ist bei allen Kommunikationsmassnahmen entsprechend dem swissuniversities-CD-Manual in Worten (Deskriptor) und gegebenenfalls in Bildern (swissuniversities-Logo) zu kommunizieren.

5.2. Wesentliche Kommunikationsmassnahmen

In der Vorbereitung zu wesentlichen Kommunikationsmassnahmen (z. B. Internetauftritt, Tagungen, Publikationen) ist die Lead Institution gebeten, mit dem Co-Programmkoordinator des Generalsekretariats von swissuniversities Rücksprache zu halten.

5.3. Medienanfragen

Die Lead Institution kann institutionenbezogene Medienanfragen und Anfragen Dritter zum vorliegenden Projekt selbständig beantworten, insbesondere liegt die Kommunikation über die Inhalte des vorliegenden Projekts in der Verantwortung der Lead Institution. Bei Fragen zum Programm wird zwecks Kohärenz und Steuerung immer an das Generalsekretariat von swissuniversities (Kontakt Co-Programmkoordinator) verwiesen.

5.4. Informationspflicht

Die Lead Institution informiert den zuständigen Co-Programmkoordinator im Generalsekretariat von swissuniversities regelmässig über das Fortschreiten der Arbeiten und zeitnah über projektbezogene Kommunikationsmassnahmen und entsprechende Publikationen.

5.5. Kommunikation auf Ebene Programm

Die Kommunikation auf Ebene Programm richtet sich nach den Vorgaben des [Merkblattes](#) zu den von swissuniversities verwalteten PGB-finanzierten Programmen 2021-2024 (Merkblatt Version 11-2025) und ist nicht Regelungsgegenstand des vorliegenden Vertrags.

6. Berichterstattung

Die Berichterstattung setzt sich aus den folgenden, vom SBFJ bereitgestellten und durch swissuniversities bis Ende 2026 an die Lead Institution weitergeleiteten Formularen zusammen:

- Inhaltlicher Schlussbericht am Ende des Projekts
- Finanzieller Schlussbericht am Ende des Projekts

Die Lead Institution reicht swissuniversities die Schlussberichte bis spätestens Ende Februar 2027 ein.

7. Auskunfts- und Einsichtsrecht

Das SBFI ist berechtigt, in die Bücher von swissuniversities und der Lead Institution Einsicht zu nehmen. Auf Gesuch haben swissuniversities und die Lead Institution dem SBFI oder einem von ihm mit der Rechnungsprüfung beauftragten Dritten die Originalbelege vorzuweisen.

8. Folgen mangelhafter Zielerreichung

Werden die gemäss Projektvertrag definierten Ziele trotz Mahnung nicht in vereinbartem Umfang erreicht, können das SBFI und swissuniversities sämtliche Massnahmen ergreifen und Rechte ausüben, welche das Subventionsgesetz (SuG) vorsieht.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Dauer des Vertrags

Dieser Projektvertrag tritt am 1. April 2026 in Kraft und endet – unter Vorbehalt von Ziff. 6 und 9.3 – mit Abgabe des Schlussberichts gemäss Ziff. 6 und allfälliger Rückzahlung gemäss Ziff. 4.1 dieses Projektvertrags. Es kann in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit abgeändert oder ergänzt werden. Allfällige Änderungen oder Ergänzungen bedürften der Schriftlichkeit.

9.2. Gegenseitige Information

Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich über alle das Projekt und seine Ausführung betreffenden und massgeblichen Gegebenheiten zu informieren. Falls eine in diesem Projekt enthaltene Verpflichtung nur teilweise oder nicht erfüllt werden kann, verpflichtet sich die Lead Institution, dies swissuniversities unverzüglich mitzuteilen.

9.3. Datenschutz und Informationssicherheit

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Gesetzgebung zum Datenschutz einzuhalten und die Informationssicherheit zu gewährleisten. Zudem schützen sie die im Rahmen der Vertragserfüllung erhobenen Daten wirksam vor dem unberechtigten Zugriff Dritter.

Die Parteien verpflichten sich zudem, sämtliche nicht öffentlich bekannten oder zugänglichen Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit diesem Projektvertrag zugehen, vertraulich zu behandeln und nicht an unberechtigte Dritte weiterzugeben.

Die Lead Institution verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass alle an der Erfüllung des vorliegenden Projektvertrags beteiligten Mitarbeitenden oder beigezogene Dritte vor Aufnahme ihrer Arbeit auf Verpflichtungen bezüglich Datenschutz und Informationssicherheit hingewiesen werden.

9.4. Pflichten über die Vertragsdauer hinaus

Nach Abschluss der Projektfinanzierung durch swissuniversities verpflichten sich die Lead Institution und die Projektpartnerinnen, die Grundsätze der Nationalen ORD-Strategie und des Aktionsplans der Schweiz (u.a. die FAIR-Grundsätze) einzuhalten und einen offenen Zugang (Open-Access-Prinzipien) zu wissenschaftlichen Publikationen sowie gegebenenfalls zu allen im Rahmen des Projekts entwickelten Dienstleistungen und Ergebnissen zu gewährleisten.

9.5. Nichterfüllung

Bei Nichterfüllung einer der in diesem Projektvertrag enthaltenen Verpflichtungen kann swissuniversities die Einstellung der Beiträge beschliessen.

9.6. Rechtsmittel

Streitigkeiten aus diesem Projektvertrag werden gemäss Artikel 35 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (SR 173.32) geregelt.

10. Nutzungsrechte und Publikation

Der aus der Vertragserfüllung resultierenden Modellrichtlinien sowie der begleitende Bericht gehört ausschliesslich swissuniversities. Alle im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Berichts entstandenen Schutzrechte am geistigen Eigentum sowie allfällige Nutzungs- und/oder Verwertungsrechte daran gehören ausschliesslich swissuniversities. swissuniversities ist berechtigt, den Bericht für eigene Zwecke zu verwenden.


Die Lead Institution ist damit einverstanden, dass swissuniversities das Arbeitsergebnis, namentlich Gutachten oder Berichte veröffentlichen oder Drittpersonen bekanntgeben kann, falls notwendig in übersetzter, gekürzter oder auch anonymisierter Form. Über eine allfällige Veröffentlichung oder Bekanntgabe an Drittpersonen wird die Lead Institution vorgängig informiert.


11. Unterschriften


Für swissuniversities:


Für Università della Svizzera italiana

swissuniversities


Generalsekretärin


Rektor *ad interim*


Präsident der Delegation Open Science


Verwaltungsdirektor *ad interim*

12. Anhänge

- Anhang 1: Merkblatt zu den von swissuniversities verwalteten PgB-finanzierten Programmen 2025-2026